

	<h1>Rektoratsbeschluss</h1>	<u>Dokument</u>	<u>Version</u>
		III.0.4-01	B
		<u>Änd.dat.</u>	Seite 1 von 5
		2015-02-29	

**Datum des Beschlusses:** 22. 11. 2018

**Rektor:** Univ.-Prof. HR MMag. DDr. Erwin Rauscher

Vizerektorin: Prof. Mag. Dr. Elisabeth Windl

Vizerektor: Prof. Mag. Dr. Norbert Kraker

**Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich hat beschlossen:**

## **Verordnung des Rektorats über das Eignungsverfahren für die Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)**

### **Präambel**

In den von § 63 Abs. 1a und § 65a Abs. 1 UG bzw. § 52 Abs. 2 HG und § 52e Abs. 1 HG umfassten Lehramtsstudien ist das Rektorat gemäß § 65a Abs. 5 UG bzw. § 52e Abs. 5 HG berechtigt, die Zulassung durch Verordnung durch ein Eignungsverfahren vor der Zulassung zu regeln.

Im Kooperationsvertrag zum gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudium im Verbund „Nord-Ost“ ist festgelegt, dass die Kompetenz zur Zulassung zum Lehramtsstudium von der Universität Wien für den gesamten Verbund ausgeübt wird.

### **Geltungsbereich**

**§ 1.** Dem in dieser Verordnung geregelten Verfahren (im Folgenden: „Eignungsverfahren“) unterliegen alle StudienwerberInnen, die an der Universität Wien ab dem Wintersemester 2019/20 die erstmalige Zulassung zu einem Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) beantragen.

**§ 2.** (1) Von Eignungsverfahren ausgenommen sind:

- a) StudienwerberInnen, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum betreffenden Bachelorstudium aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogramms anstreben;
- b) StudienwerberInnen, die Zulassungen zu oder Abschlüsse von Lehramtsstudien für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen eines EU-Staates nachweisen;
- c) StudienwerberInnen, die Zulassungen zu den oder Abschlüsse der Studien der Wirtschafts- oder Religionspädagogik an anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen eines EU-Staates nachweisen;

	<h1>Rektoratsbeschluss</h1>	<u>Dokument</u> III.0.4-01	<u>Version</u> B
		<u>Änd.dat.</u> 2015-02-29	Seite 2 von 5

- d) StudienwerberInnen, die als LehrerInnen in einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule der Primar-/Sekundarstufe innerhalb der EU tätig sind;
- e) StudienwerberInnen, die das Eignungsverfahren für ein Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an einer österreichischen Universität oder Pädagogischen Hochschule für das betreffende Studienjahr erfolgreich durchlaufen haben. Das beinhaltet insbesondere auch StudienwerberInnen, die das Eignungsverfahren für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität für Angewandte Kunst Wien, der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien oder der Akademie der bildenden Künste Wien für das betreffende Studienjahr erfolgreich durchlaufen haben und das künstlerische Unterrichtsfach mit einem Unterrichtsfach im Rahmen des Bachelorstudiums kombinieren wollen;
- f) StudienwerberInnen, die sich zu einem Erweiterungsstudium Lehramt (drittes Unterrichtsfach) oder zum Erweiterungsstudium für AbsolventInnen sechssemestriger PH-Studien zulassen wollen und die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Für vom Aufnahmeverfahren ausgenommene Personen werden die Zulassungsfristen in einer eigenen Verordnung festgelegt.

(3) StudienwerberInnen, für die auf Grund einer länger andauernden Behinderung im Sinne des § 59 Abs. 1 Z 12 UG bzw. § 63 Abs. 1 Z 11 HG eine abweichende Testmethode zwingend erforderlich ist, melden den Bedarf unter Beifügung fachärztlicher Bestätigungen (ohne Diagnosen) schriftlich innerhalb der Registrierungsfrist. Sofern die Anwendung einer abgewandelten Testmethode auf diese StudienwerberInnen eine Vergleichbarkeit der Resultate aller TeilnehmerInnen und der Feststellung der Eignung zulässt, ist im Sinne der Inklusion auf diese StudienwerberInnen eine abgewandelte Testmethode anzuwenden. Wenn die Vergleichbarkeit und Feststellung der Eignung nicht sichergestellt werden kann, werden die StudienwerberInnen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 63 UG bzw. § 52 HG ohne Absolvierung des Eignungsverfahrens zugelassen.

### **Anzahl an Studienplätzen für StudienanfängerInnen**

**§ 3.** Die Anzahl an Studienplätzen für StudienanfängerInnen ist nicht beschränkt.

### **Sonderbestimmungen für StudienwerberInnen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten und TeilnehmerInnen am Vorstudienlehrgang**

**§ 4. (1)** StudienwerberInnen mit Reifezeugnissen aus Drittstaaten müssen innerhalb der jeweiligen Registrierungsfrist fristgerecht und vollständig den Nachweis der allgemeinen und besonderen Universitätsreife erbringen (§ 61 Abs. 4 UG) und haben dabei Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 nach Maßgabe der entsprechenden Verordnung des Rektorats der Universität Wien nachzuweisen. StudienwerberInnen, die diese Nachweise erbracht haben, dürfen am Eignungsverfahren auch ohne Zulassungsbescheid teilnehmen. Die Bestimmungen über die Registrierung (§ 5) einschließlich des Kostenbeitrags sind anzuwenden.

(2) Für die tatsächliche Zulassung zum Studium ist neben der erfolgreichen Absolvierung des Eignungsverfahrens ein positiver Zulassungsbescheid erforderlich. Wird die Ergänzungsprüfung Deutsch durch den Zulassungsbescheid vorgeschrieben, so haben StudienwerberInnen das Recht auf Ablegung der Prüfung im Rahmen des Vorstudienlehrgangs der Wiener Universitäten. Sollte die

	<h1>Rektoratsbeschluss</h1>	<u>Dokument</u>	<u>Version</u>
		III.0.4-01	B
		<u>Änd.dat.</u>	Seite 3 von 5
		2015-02-29	

Ablegung der Ergänzungsprüfung Deutsch und der allfällig anderen Ergänzungsprüfungen nicht bis zum Ende der Nachfrist des Sommersemesters erfolgt sein, so haben sich die StudienwerberInnen dem Eignungsverfahren für das nächste Studienjahr zu unterziehen und erneut eine Registrierung vorzunehmen.

## Registrierung für das Eignungsverfahren

**§ 5.** (1) Im Rahmen des Eignungsverfahrens ist innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist eine verpflichtende Online-Registrierung durch die StudienwerberInnen vorzunehmen. Die Universität Wien kann vorsehen, dass Dokumente (z. B. Passbild, Innenseite eines amtlichen Lichtbildausweises, Nachweise gemäß § 63 UG bzw. § 52 HG) digital zur Verfügung gestellt werden. Spätestens bei der Zulassung zum Studium sind die Originale oder notariell beglaubigte Kopien vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, sind mit einer autorisierten deutschen oder englischen Übersetzung zu versehen.

(2) Der Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 gemäß § 63 Abs. 10 UG bzw. § 52 Abs. 9 HG ist jedenfalls im Rahmen der Registrierungsfrist zu erbringen.

(3) Im Rahmen der Registrierung ist von den StudienwerberInnen weiters der Nachweis zu erbringen, dass das Online-Self-Assessment absolviert wurde (§ 6 Abs. 3).

(4) StudienwerberInnen, die falsche oder unvollständige Angaben machen oder sich nicht fristgerecht registrieren, werden vom Eignungsverfahren ausgeschlossen und werden nicht zugelassen.

(5) StudienwerberInnen haben gemäß Verordnung des Rektorats der Universität Wien über die Einhebung eines Kostenbeitrags für Studien mit Aufnahme- und Eignungsverfahren als ordnungssichernde Maßnahme bei sonstigem Ausschluss aus dem Eignungsverfahren einen Kostenbeitrag von 50 Euro im Zuge der Registrierung zu entrichten.

## Grundsätze des Eignungsverfahrens

**§ 6.** (1) Das Eignungsverfahren findet einmal pro Studienjahr statt und gilt für das Winter- und das Sommersemester. Der Beginn des Studiums im Wintersemester wird auf Grund des Aufbaus der Studien empfohlen. Das Rektorat der Universität Wien legt die für die Durchführung des Eignungsverfahrens erforderlichen Fristen und den Prüfungsstoff einmal pro Studienjahr fest und veröffentlicht diese Festlegung vier Wochen vor Beginn der Registrierung, spätestens jedoch sechs Monate vor Beginn des Studienjahrs im Mitteilungsblatt der Universität Wien und auf der Website der Universität Wien. Die gesetzten Fristen sind nicht erstreckbar (§ 33 Abs. 4 AVG).

(2) Das Eignungsverfahren gemäß § 63 Abs. 1a Z 4 und § 65a UG bzw. § 52 Abs. 2 Z 4 und § 52e HG besteht aus mehreren Stufen:

1. Online-Self-Assessment,
2. schriftlicher Eignungstest und
3. Eignungs- und Beratungsgespräch nach Maßgabe des Abs. 6.

(3) Das Online-Self-Assessment dient der Selbsteinschätzung der StudienwerberInnen bezüglich der Studienwahl im Sinne der persönlichen und fachlichen Eignung für das Lehramtsstudium. Das Online-Self-Assessment ist verpflichtend als erster Schritt des mehrstufigen Eignungsverfahrens innerhalb der Registrierungsfrist eigenständig von den StudienwerberInnen durchzuführen und ist die

	<h1>Rektoratsbeschluss</h1>	<u>Dokument</u> III.0.4-01	<u>Version</u> B
		<u>Änd.dat.</u> 2015-02-29	Seite 4 von 5

zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an den übrigen Stufen des Eignungsverfahrens und die Zulassung zum Studium. Die Absolvierung des Online-Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung. Als Nachweis über die Durchführung des Online-Self-Assessments gilt die Bestätigung, die nach vollständiger Absolvierung des Online-Self-Assessments automatisiert ausgestellt und von den StudienwerberInnen im Registrierungsverfahren bekannt gegeben werden muss.

StudienwerberInnen, die diese Stufe nicht fristgerecht vollständig durchlaufen, werden vom weiteren Eignungsverfahren für das betreffende Studienjahr ausgeschlossen und werden nicht zugelassen.

(4) Der schriftliche Eignungstest wird an einem vom Rektorat der Universität Wien festzulegenden Tag durchgeführt. Der schriftliche Eignungstest umfasst die Überprüfung der Eignung im Hinblick auf logisch-schlussfolgerndes Denken, verbale und analytische Grundkompetenzen sowie die Überprüfung der Aneignung von Wissen aus einer Sammlung einführender Texte aus der Bildungswissenschaft.

(5) StudienwerberInnen, die zum schriftlichen Eignungstest nicht erschienen sind, den Testablauf stören, unerlaubte Hilfsmittel verwenden, den Test vorzeitig abbrechen oder keine Leistung erbracht haben, werden vom Eignungsverfahren ausgeschlossen und nicht zum Studium zugelassen.

(6) StudienwerberInnen, die beim schriftlichen Eignungstest weniger als 30 Prozent der Gesamtleistung erreicht haben, werden zu einem Eignungs- und Beratungsgespräch mit geeigneten WissenschaftlerInnen eingeladen, in dem die Testergebnisse analysiert und Strategien zur Kompensation von identifizierten Schwächen besprochen werden. StudienwerberInnen, die an diesem Gespräch teilgenommen haben, werden nach Maßgabe des § 8 zum Studium zugelassen.

## Ergebnis des Eignungsverfahrens

**§ 7.** (1) Die Eignung der StudienwerberInnen für das Lehramtsstudium liegt vor, wenn das Online-Self-Assessment fristgerecht und vollständig absolviert wurde und beim schriftlichen Eignungstest mindestens 30 Prozent der maximal erreichbaren Punkte erreicht wurden. StudienwerberInnen, die beim schriftlichen Eignungstest weniger als 30 Prozent der Punkte erreicht haben, müssen vor der Zulassung das individuelle Eignungs- und Beratungsgespräch gemäß § 6 Abs. 6 absolvieren.

(2) StudienwerberInnen, die vom Eignungsverfahren ausgeschlossen wurden oder die das Eignungsverfahren abgebrochen haben, können sich den Eignungsverfahren für die nachfolgenden Studienjahre neuerlich und unbeschränkt oft unterziehen. In einem Eignungsverfahren bereits erreichte Punkte gelten nur für das Studienjahr, für welches das Eignungsverfahren durchlaufen wurde.

## Tatsächliche Zulassung zum Studium

**§ 8.** (1) StudienwerberInnen, die auf Grund des Eignungsverfahrens einen Studienplatz erhalten haben, können zum Studium im Winter- oder Sommersemester des Studienjahres, für welches das Eignungsverfahren durchgeführt wurde, bei Vorliegen aller Voraussetzungen des § 63 UG bzw. § 52 HG zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der festgelegten Fristen. Anlässlich der Zulassung sind die Nachweise im Original vorzulegen und werden auf Echtheit und Richtigkeit überprüft. Sofern auf Grund der elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Teilnahme am Eignungsverfahren kein Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit der Dokumente und an der Identität der StudienwerberInnen besteht, kann die Zulassung auch ohne persönliche Vorsprache vorgenommen werden.

	<h1>Rektoratsbeschluss</h1>	<u>Dokument</u> III.0.4-01	<u>Version</u> B
		<u>Änd.dat.</u> 2015-02-29	Seite 5 von 5

(2) Für das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ ist zusätzlich zur Feststellung der Eignung für das Lehramt gemäß § 63 Abs. 1a Z 4 UG bzw. § 42 Abs. 4 HG und dieser Verordnung der Nachweis der sportlichen Eignung gemäß § 65a Abs. 1 UG und den Bestimmungen im Curriculum in der geltenden Fassung zu erbringen. Zulassungen für Kombinationen mit künstlerischen Unterrichtsfächern erfordern den Nachweis der künstlerischen Eignung an jener Universität, an der das künstlerische Unterrichtsfach belegt werden soll.

### **Durchführungsbestimmungen und Inkrafttreten**

**§ 9.** (1) Die Universität Wien ist als zulassende Bildungseinrichtung für das gemeinsam eingerichtete Studium für die Durchführung des Eignungsverfahrens und die Zulassung im Verbund verantwortlich.

(2) Mit der Vorbereitung des Online-Self-Assessments und der schriftlichen Eignungstests ist der/die LeiterIn des Zentrums für LehrerInnenbildung der Universität Wien betraut, der/die geeignete MitarbeiterInnen zur Testentwicklung heranziehen kann. Die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen des gemeinsam eingerichteten Studiums und mit anderen Lehrverbänden ist angestrebt. Die Festlegung der Testmethoden und der Materialien für die Vorbereitung der einzelnen Stufen erfolgt durch das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats der Universität Wien. Mit der Durchführung der Eignungs- und Beratungsgespräche werden WissenschaftlerInnen vom für die Studienzulassung zuständigen Mitglied des Rektorats der Universität Wien nach Anhörung des Leiters/der Leiterin des Zentrums für LehrerInnenbildung der Universität Wien betraut.

(3) Die Dienstleistungseinrichtung Studienservice und Lehrwesen der Universität Wien unterstützt die Beteiligten bei der fachlichen Konzeption des Eignungsverfahrens und ist für die organisatorische Durchführung und die einheitliche Berichtslegung nach dem Abschluss des Eignungsverfahrens verantwortlich.

(4) Das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats der Universität Wien berichtet den Rektoraten der Bildungseinrichtungen, die am gemeinsamen Studium beteiligt sind, über den Verlauf und die Ergebnisse des Verfahrens und berät gemeinsam mit den Rektoraten über künftige Änderungen des Verfahrens und Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

**§ 10.** Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Baden, am 22. November 2018  
Rektorat der PH NÖ